

# **Ombudsrat**

Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Zwischenbericht**

Berlin, den 29. Juni 2005



## Zwischenbericht

Am 1. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende – in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist ein bedeutender Reformschritt eingeleitet worden, der dazu beitragen soll, Langzeitarbeitslose wieder in Arbeit zu bringen. Unter der Überschrift „Fördern und Fordern“ soll allen erwerbsfähigen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland, die Arbeitslosengeld II beziehen, eine verstärkte Betreuung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zuteil werden.

Getragen von einer breiten politischen Mehrheit, wurden die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher in einen neuen organisatorischen und inhaltlichen Rahmen gestellt. Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen haben weit reichende Veränderungen für die Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Folge. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen bedeuten sie eine immense Herausforderung.

Dabei ist es ganz natürlich, dass die Verwirklichung der Reformschritte einerseits mit hohen Erwartungen verbunden ist, andererseits aber auch nicht ohne Fragen und Probleme ablaufen kann. Um rechtzeitig administrative und organisatorische Schwachstellen und Probleme auszumachen und abzustellen, wurde zum 1. Dezember 2004 auf Vorschlag von Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, der „Ombudsrat – Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingerichtet.

## **I. Mitglieder und Aufgaben des Ombudsrates**

Der Ombudsrat – Grundsicherung für Arbeitsuchende, ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Ihm gehören an: Frau Dr. Christine Bergmann - Bundesfamilienministerin a.D., Herr Prof. Dr. Kurt Biedenkopf - Ministerpräsident des Freistaates Sachsen a.D. und Herr Dr. h.c. Hermann Rappe - Vorsitzender der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik a.D.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, die Einführung der neuen organisatorischen und gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) kritisch zu begleiten, Schwachstellen aufzudecken und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes und seiner Anwendung zu geben. Hierzu bewertet der Ombudsrat die Sachverhalte, die sich aus den Eingaben der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ergeben, und informiert sich vor Ort durch Besuche bei den Trägern der neuen Grundsicherung. Abgerundet wird der Prozess der Meinungsbildung durch regelmäßige Gespräche mit allen am Reformprozess beteiligten Institutionen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppen.

Die Empfehlungen des Ombudsrates für die Lösung konkreter Problemstellungen und für strukturelle Verbesserungen beruhen im Wesentlichen auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen. Sie sollen dazu beitragen, die gesetzlichen Regelungen transparent und in der Anwendung angemessen und ausgewogen zu gestalten.

Einzelfallgerechte Entscheidungen und die Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte stehen dabei ebenso im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ombudsrates wie die Regelungsbedürftigkeit angrenzender Politikbereiche, z. B.

im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Das bedeutet, dass einige Regelungen des SGB II Probleme aufdecken, deren Lösung in anderen gesetzlichen Regelungen erfolgen müsste.

Die durch den Kompromiss im Vermittlungsausschuss gefundene Lösung, die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende durch drei verschiedene Organisationsmodelle - optierende Kommunen, Arbeitsgemeinschaften und getrennte Aufgabenwahrnehmung jeweils durch Kommunen und Agenturen für Arbeit - ausführen zu lassen, sieht der Ombudsrat kritisch und beobachtet sie insbesondere hinsichtlich ihrer Kundennähe und Wirksamkeit.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates besteht aus sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aufgabenschwerpunkte sind die Bearbeitung der schriftlichen Eingaben, Gesprächsvorbereitung und die Öffentlichkeitsarbeit des Ombudsrates. Inhaltliche Unterstützung leisten fachkundige Kolleginnen und Kollegen aus Arbeitsagenturen und Kommunen.

Telefonische Anfragen werden von der Informationsstelle des Ombudsrates beantwortet. Speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben über eine gebührenfreie Infoline Auskunft zu Fragen und Problemen um die Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Über seine Tätigkeit informiert der Ombudsrat in Presseveröffentlichungen und auf seiner Internetseite [www.ombudsrat.de](http://www.ombudsrat.de)

## **II. Anwendung des SGB II**

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe erwerbsfähiger Sozialhilfebezieher zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 hat bereits mit Versendung der entsprechenden Anträge im Jahre 2004 bei den Betroffenen einen großen Informationsbedarf ausgelöst.

Seit Beginn seiner Tätigkeit am 1. Dezember 2004 gingen beim Ombudsrat knapp 8000 schriftliche Eingaben und bei der gebührenfreien telefonischen Informationsstelle des Ombudsrates mehr als 25.000 Anfragen ein.

Eine Vielzahl der Einsender machte ihre grundsätzliche Haltung zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen deutlich. Zugleich nutzten viele Bürgerinnen und Bürger den Ombudsrat, um ihre persönlichen Erfahrungen und Probleme bei der Anwendung des SGB II mitzuteilen. Viele Verbände und Organisationen unterrichteten den Ombudsrat über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen.

Der Ombudsrat hat die Anliegen, die sich aus den Einsendungen ergaben mit den fachlich zuständigen Stellen diskutiert und Lösungsmöglichkeiten untersucht. Für eine große Anzahl von Fragen konnte eine schnelle, teilweise untergesetzliche, manchmal auch unbürokratische Lösung gefunden werden. Letzteres gilt für eine Reihe von Einzelfällen, in denen der Ombudsrat durch direkten Kontakt mit den Betroffenen und den Trägern der Grundsicherung zur Klärung des Sachverhalts und zu einer sachgerechten Entscheidungsfindung beitragen konnte.

Das Spektrum der Eingaben an den Ombudsrat, aufgeschlüsselt nach Häufigkeit, Bundesländern, Altersstruktur und Geschlecht zeigt die nachfolgende Aufstellung:

<b><u>Gesamtanfragen:</u></b>	<b>7900</b>
<i>davon:</i>	
Allgemein zu Hartz IV	14,0 %
Bedarfsgemeinschaft	12,0 %
58er-Regelung	9,1 %
ALG II-Bescheide	11,0 %
Kosten für Unterkunft	9,3 %
Einkommensanrechnung	3,8 %
Regelsatz	3,3 %
Rentenanrechnung	3,3 %
Eigenheim	3,8 %
Zuverdienst	2,7 %
Schwerbehinderung	1,6 %
Krankenversicherung	1,7 %
Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1,5 %
Anrechnung von Vermögen	1,6 %
 Einzelfälle	 21,3 %
(z.B. Studierende Eltern; Behinderte; Umzugskosten, Weiterbildung, Anrechnung von Kindergeld; Datenschutz, Ich-AG; Obdachlose; Frauenhäuser; Arbeitsgelegenheiten; Vermittlungsgutschein)	

**Bundesländer**

Mecklenburg-Vorpommern	4,9 %
Thüringen	9,8 %
Sachsen	24,0 %
Sachsen-Anhalt	10,0 %
Brandenburg	7,9 %
Berlin	8,2 %
Bayern	5,1 %
Baden-Württemberg	4,7 %
Bremen	0,5 %
Hamburg	1,5 %
Hessen	3,4 %
Niedersachsen	4,0 %
Nordrhein-Westfalen	9,9 %
Rheinland-Pfalz	2,2 %
Saarland	0,5 %
Schleswig-Holstein	2,0 %
Ohne Adresse	1,4 %

**Altersstruktur:**

25 bis 50 Jahre	21,7 %
über 50 Jahre	17,0 %
Unbekannt	61,0 %
Unter 25 Jahre	0,3 %

**Geschlecht:**

Männlich	49,0 %
Weiblich	44,0 %
Familien/Paare	7,0 %

**Empfehlungen**

In einer ersten Zwischenbilanz zu den direkten Auswirkungen der neuen Gesetzgebung hat der Ombudsrat die folgenden Empfehlungen erarbeitet:

- Regelsätze

**Der Ombudsrat empfiehlt die Angleichung der Regelsätze.**

Die unterschiedliche Höhe der monatlichen Regelleistung (331 € Ost / 345 € West) ist nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinkommen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbraucherverhalten zu rechtfertigen. Die dazu bisher vorgelegten Daten überzeugen den Ombudsrat nicht, denn signifikante Kaufkraftdisparitäten sind auch in den alten Bundesländern festzustellen, so dass ein alleiniger Ost-West-Vergleich zu einer Ungleichgewichtung führt. Der Bund hat hier die Verpflichtung, eine Festsetzung nach dem Gleichbehandlungsgebot vorzunehmen.

- Einkommensanrechnung/Mietanteil

**Der Ombudsrat empfiehlt eine Anpassung des BAföG an das SGB II.**

Empfänger von Leistungen nach dem BAföG, die noch im Elternhaus

wohnen, erhalten nur den niedrigeren BAföG-Satz. Es wird unterstellt, dass diese Schüler/Studenten kostenlos wohnen können. Demgegenüber erhält eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person (Alg II-Bezieher), wenn sie in einer Wohnung mit einem Kind wohnt, das Anspruch auf BAföG hat, nur die anteiligen Kosten der Unterkunft erstattet. Das BAföG-berechtigte Kind soll die weiteren anteiligen Kosten der Unterkunft tragen.

Das BAföG enthält keine Regelung, nach der der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vorgesehene Mietzuschuss von 44 Euro monatlich erhöht werden könnte, wenn das studierende Kind bei seinen Eltern wohnt. Dieses Missverhältnis gilt es zu beseitigen.

- Kinder in eheähnlichen Gemeinschaften

**Der Ombudsrat steht der Einstandspflicht für nicht leibliche Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufgeschlossen gegenüber. Er empfiehlt, in diesen Fällen auch entsprechende Rechte zuzubilligen, wie die Aufnahme in die Familienversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung oder die Anpassung einschlägiger steuerrechtlicher Regelungen.**

Das Einkommen des Partners in eheähnlichen Gemeinschaften für das nichtleibliche minderjährige unverheiratete Kind wird berücksichtigt, wenn die Partner eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Dies bedeutet, dass das Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für alle anderen Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft mit

einzusetzen ist, also auch des Partners für das Kind des anderen Partners.

Die Konstellation, dass das Einkommen des nichtehelichen Partners auch auf den Bedarf des nichtleiblichen Kindes des anderen Partners angerechnet wird, kann allerdings nur in den Fällen eintreten, in denen der leibliche, nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil, nicht leistungsfähig und damit nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Denn zunächst ist bei einem minderjährigen, unverheirateten Kind das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Kind, dessen Eltern nicht mehr zusammen leben, regelmäßig Unterhalt von dem nicht mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteil erhält. Wenn der Elternteil nicht greifbar, aber leistungsfähig ist, hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, den Anspruch gem. § 33 SGB II überzuleiten.

- Höhe der Unterkunftskosten

**Der Ombudsrat empfiehlt eine vergleichbare Anwendung des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) durch die Kommunen.**

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder als Aufsichtsbehörden sollten auf eine transparente, einzelfallgerechte Rechtsanwendung hinwirken. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Prüfung, ob

Kosten der Unterkunft angemessen sind, Arbeitsuchende pauschal aufgefordert werden die Mietkosten zu senken, auch wenn nur geringfügige Überschreitungen hinsichtlich der Größe der Wohnung oder des Mietpreises vorliegen.

Für den Fall, dass auf Verwaltungsebene mittelfristig keine zufriedenstellende Umsetzung erfolgt, sollte das zuständige Bundesministerium die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 SGB II prüfen.

- Eigenheimzulage

**Der Ombudsrat empfiehlt den zuständigen Bundesministerien, baldmöglichst eine Regelung zu finden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entspricht und den Handelnden vor Ort Rechtssicherheit gibt. Der Ombudsrat empfiehlt weiterhin, die Eigenheimzulage als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei zu stellen.**

Nach geltender Rechtslage soll die Eigenheimzulage grundsätzlich als einmalige Einnahme (Einkommen) angerechnet werden. Einmalige Einnahmen sind vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Sie sollen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden, d. h. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

Die Träger der Grundsicherung rechnen die Eigenheimzulage dann nicht an, wenn sie nachweislich zur Tilgung eingesetzt wird und daher

zuvor wirksam abgetreten wurde. Die Eigenheimzulage stellt in diesen Fällen kein verfügbares Einkommen des Hilfebedürftigen dar.

- Auswirkungen auf ältere Arbeitslose, („58er“ nach § 428 Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (SGB III))

**Der Ombudsrat empfiehlt zu überprüfen, ob bei der so genannten 58er Regelung dem Gedanken des Vertrauensschutzes nicht stärker Rechnung getragen werden muss.**

Die sog. „58er“-Regelung ist - wenngleich nach geltender Rechtslage korrekt umgesetzt – dennoch durchaus kritisch zu betrachten. Sie betrifft die über 58 Jahre alten Arbeitslosen, die auf Grund einer früheren Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr als arbeitssuchend geführt wurden, aber dennoch Arbeitslosenhilfe bis zum Eintritt in die ungeminderte Altersrente erhielten. Seit Januar 2005 erhält dieser Personenkreis ebenfalls das teilweise geringere Arbeitslosengeld II. Der Ombudsrat begrüßt darüber hinaus die Ankündigung des Bundeskanzlers, Beschäftigungspakte für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Wirtschaft, mit den Ländern und mit den Regionen zu schließen.

- Klarheit der Bescheide

**Der Ombudsrat hält ein bürgerfreundliches Verfahren, das sich durch einfach zu lesende, nachvollziehbare Bescheide auszeichnet, für unverzichtbar.**

Die Bewilligungsbescheide sind unübersichtlich und für die Arbeitssuchenden häufig nicht nachvollziehbar. Die Verständlichkeit der Bescheide ist von elementarer Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Der Ombudsrat hat die Bundesagentur für Arbeit gebeten, die Bescheide zu überarbeiten.

- Zuverdienstregelungen

**Der Ombudsrat sieht im Hinblick auf die geplante Gesetzgebung derzeit keinen Handlungsbedarf für weitere Änderungen.**

Ungeachtet dessen wird der Ombudsrat die Handhabung der neuen Hinzuverdienstmöglichkeiten prüfen und darauf hinwirken, dass zukünftig auch minderjährige Mitglieder unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag erhalten, zum Beispiel für einen sog. Schülerjob.

- Krankenversicherung

**Der Ombudsrat sieht hier weiteren Handlungsbedarf und empfiehlt eine gesetzliche Regelung.**

Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach Inkrafttreten des SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sind seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert.

Sofern diese Personen auch keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben, müssen sie sich selbst durch Eintritt in die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern. Die Möglichkeit, über den (Lebens-)Partner, der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft Einkommen zur Verfügung stellt, eine der Familienversicherung vergleichbare Absicherung zu erhalten, besteht nicht.

Eine Härtefallregelung, die auch durch Empfehlungen des Ombudsrates zu Stande kam, sieht vor, dass diese Personen, soweit sie durch ihre Beitragszahlungen hilfebedürftig werden, von den Agenturen für Arbeit einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Der maximale Zuschuss beträgt für die Krankenversicherung 125 € und für die Pflegeversicherung 15 €.

Diesen Zuschuss erhalten ebenfalls diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld (nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige) beziehen und nicht von der Familienversicherung des Arbeitslosengeld II-Beziehers erfasst werden.

- Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder

**Der Ombudsrat empfiehlt, das Kindergeld für volljährige Kinder auf das Einkommen der Eltern nicht anzurechnen, wenn das Kindergeld nachweislich an die Kinder weitergereicht wird.**

Die Anrechnung von Kindergeld bei volljährigen Kindern als Einkommen bei den Eltern erscheint nicht gerechtfertigt, wenn die Eltern

ihren Kindern das Kindergeld für den Lebensunterhalt oder für Studium/Ausbildung zur Verfügung stellen. \_

---

Grundsätzlich mahnt der Ombudsrat einen sensiblen Umgang mit den neuen Rechts- und Verfahrensnormen an. Die einzelfallgerechte Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Sachverhaltes ist entscheidend für die Akzeptanz und die Wirksamkeit der Reform, deren Kernziel die Integration der erwerbsfähigen Menschen in den Arbeitsmarkt ist. Dieses Ziel darf keinesfalls durch Zuständigkeitsfragen und organisatorische Hemmnisse überlagert werden.

### III. Organisatorische Umsetzung des SGB II

Zu den Kernanliegen der Reformen für neue Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zählt, langzeitarbeitslose Menschen **durch eine Stelle** intensiv zu betreuen und gezielt zu fördern. Um dies zu erreichen, sind Kommunen und Arbeitsagenturen gefordert, ihre unterschiedlichen Kompetenzen personell und organisatorisch zusammen zu führen.

**Der Ombudsrat empfiehlt den verantwortlichen Behördenleitern und politischen Gremien, die Chancen, die das neue Gesetz bietet, zu nutzen, und die Arbeitsfähigkeit der neuen Verwaltungseinheiten sicher zu stellen. Die Hürden der Mischverwaltung müssen überwunden**

**werden, d.h. auch, dass doppelte Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung beendet werden müssen. Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen nicht zu Lasten der arbeitssuchenden Hilfebedürftigen gehen.**

Bis zum 1. Juni 2005 haben sich 362 kommunale Träger zur Zusammenarbeit in 356 Arbeitsgemeinschaften entschieden. Derzeit liegen 338 unterzeichnete Verträge (davon 12 in Berlin), 12 Gründungsvereinbarungen und 6 Absichtserklärungen aus den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit vor. 63 Landkreise und 6 kreisfreie Städte nutzen die Möglichkeit, als so genannte Optionskommunen Arbeitslosengeld II–Bezieher alleinverantwortlich zu betreuen, d.h. ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. In 19 Gebietskörperschaften wird bislang an einer getrennten Aufgabenwahrnehmung von Arbeitsagentur und Kommune festgehalten. Der Ombudsrat sieht mit Sorge, dass es immer noch Gebietskörperschaften gibt, in denen bislang keine Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitsagenturen hergestellt wurde.

Am 31. Mai 2005 waren ca. 40.000 Menschen in den neuen Job-Centern beschäftigt. Davon kommen rund 17.400 von den Agenturen für Arbeit, rund 15.000 von den Kommunen und weitere von anderen Behörden oder extern beauftragten Dritten. Zwischenzeitlich wurden die Geschäftsführer der neuen Verwaltungsorganisationen ermächtigt, zusätzliches Personal zu rekrutieren, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gegenüber früheren Schätzungen erheblich angestiegen ist.

**Der Ombudsrat empfiehlt, die besonderen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsgemeinschaften und Options**

**kommunen rechtzeitig durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen abzufedern und die erkennbaren Defizite in der technischen Infrastruktur möglichst schnell zu beseitigen.**

Der Aufbau der neuen Verwaltungsstrukturen bedeutet für alle Beteiligten einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz. Er wird zusätzlich erschwert durch die Konsequenzen, die sich aus den politischen Kompromissen ergeben, welche im Laufe des Vermittlungsverfahrens erzielt wurden. Im Wettbewerb zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen sollen die optimalen Verfahren und Instrumente zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und die geeignete Verwaltungsstruktur gefunden werden.

Die Zusammenführung von Beschäftigten aus verschiedenen Behörden ist für alle Beteiligten eine Herausforderung. Das politisch gewollte intensivere Fördern und Fordern arbeitssuchender und erwerbsfähiger Menschen, insbesondere die neue Art der Vermittlung, wie beispielsweise das Fallmanagement, verlangen eine verstärkte Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen.

Die Anforderungen an die technischen Hilfen sind bislang nicht zufriedenstellend gelöst. Dies erschwert die Verwaltungsabläufe und führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten. Die Bundesagentur für Arbeit will bis August 2005 noch bestehende Defizite bei der Software verbessern.

**Der Ombudsrat stellt fest, dass die Anlaufschwierigkeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumeist mit viel Teamgeist und**

**hohem Engagement angegangen werden. Der Ombudsrat fordert die Mitglieder in den von den Trägern der Grundsicherung vertraglich vereinbarten Gremien z. B. die Trägerversammlungen auf, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Nur so können sie die örtliche Beratungs- und Vermittlungsarbeit stärker unterstützen. Dies gilt auch für die gesellschaftlichen Akteure in den beratenden Gremien, den so genannten Beiräten. Sie sollten ihre Aufgabe nutzen und dazu beitragen, dass vor Ort kreative, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.**

Der Gesetzgeber hat mit dem SGB II ein neues, bisher beispielloses Projekt gestartet. Der Handlungsspielraum der neuen Verwaltungseinheiten ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Bundes- und kommunalen Behörden. Er befindet sich damit in einem Spannungsfeld zwischen bundeseinheitlichen Regelungsmechanismen und dem Recht der Kommunen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Um den Arbeitsgemeinschaften soviel Handlungsspielraum wie möglich zu geben, haben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände auf Grundsätze der Zusammenarbeit verständigt.

**Aus Sicht des Ombudsrates sind Kennzahlen, die den Erfolg der Arbeit der Träger der Grundsicherung sichtbar und vergleichbar machen, wichtig für den optimalen Einsatz und die Zielgenauigkeit des neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums. Der Vergleich der Träger untereinander gibt ihnen die Möglichkeit, voneinander zu**

**lernen, Erfahrungen auszutauschen und zu nutzen. Zugleich ist belastbares und aussagekräftiges Datenmaterial unabdingbar für das notwendige Finanzcontrolling und somit den verantwortungsbewussten Einsatz der öffentlichen Haushaltsmittel.**

Das SGB II ist so angelegt, dass die Träger der Grundsicherung weitgehende Handlungsspielräume bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten haben. Mit Hilfe der zwischenzeitlich von der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellten Daten, die den Arbeitsgemeinschaften in Kürze zugestellt werden, wird mehr Transparenz und ein bundesweiter Vergleich des örtlichen Verwaltungshandelns ermöglicht. Die jeweiligen Fortschritte bei der Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den Arbeitsmarkt werden so sichtbar und damit zu einer Orientierungshilfe für das weitere Handeln der Arbeitsgemeinschaften.

**Im Interesse reibungsloser Arbeitsabläufe empfiehlt der Ombudsrat, baldmöglichst arbeits-, dienst- und tarifrechtliche Fragen zu klären und eine eindeutige Leitungs- und Steuerungsfunktion in den Arbeitsgemeinschaften herzustellen.**

Bei den Besuchen in den Arbeitsgemeinschaften wurden den Mitgliedern des Ombudsrates Personal- und Organisationsprobleme geschildert, die durch die Entsendung der Beschäftigten aus unterschiedlichen Behörden entstehen. So gibt es einen zu hohen Abstimmungsaufwand durch nicht eindeutig geregelte Zuständigkeiten. Alle Beteiligten wünschen verstärkte

Kompetenz und Verantwortung der Arbeitsgemeinschaften vor Ort. Nach wie vor entstehen Reibungsverluste zwischen der zentralistisch organisierten Bundesagentur für Arbeit auf der einen und dem Anspruch der Kommunen, ihr Recht auf Selbstverwaltung erkennbar wahrzunehmen, auf der anderen Seite. Dies belastet häufig die tägliche Arbeit. Die Kompetenzen der Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften werden eingeschränkt durch die Mitsprache der Bundesagentur für Arbeit und der Gebietskörperschaften. Weder über die Organisation noch über das Personal können die Geschäftsführungen derzeit allein entscheiden. Für wichtige Beschlüsse sind sie in der Regel auf einen Konsens in der Trägerversammlung angewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass zwischen den obersten Bundes- und Landesbehörden hinsichtlich der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften teilweise noch unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Gespräche des Ombudsrates mit den Tarifpartnern, über deren Vorstellungen zu zukünftigen personalvertretungs- und tarifrechtlichen Zuständigkeiten für die Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften zeigen, dass die Meinungsbildung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen ist. Eine baldige Klärung ist Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung des Gesetzes.

#### **IV. Vermittlung in Arbeit – Sicht des Ombudsrates**

Die Auszahlung der Leistungen nach SGB II ab dem 1. Januar 2005 hatte zunächst Vorrang bei den neuen Trägern der Grundsicherung.

Der Aufbau der neuen Verwaltungsstrukturen, die Koordination zwischen den unterschiedlichen Trägern, das Einarbeiten in die neue Rechtsmaterie und der Umgang mit noch nicht ausgereiften Datenprogrammen, erforderte von allen Beteiligten einen hohen Einsatz.

Dadurch sind die Vermittlungsaktivitäten - auch in der öffentlichen Wahrnehmung - bisher in den Hintergrund getreten. Ein Indiz dafür ist, dass bis Anfang Juni 2005 erst 14 Prozent der vom Bund zur Integrationsförderung bereitgestellten Haushaltsmittel abgerufen wurden.

Der Ombudsrat begrüßt, dass mit der SGB II-Reform eine wirklichkeitsnähere Beschreibung der Arbeitsmarktsituation und -entwicklung in Deutschland einher geht. Eine große Zahl der – jetzt in der Statistik erscheinenden - zusätzlichen Arbeitslosen war zwar durch den Sozialhilfebezug in ihrer Existenz abgesichert. Sie wurden in der alten Arbeitsmarktstatistik jedoch nicht als Arbeitslose geführt.

Jetzt werden diese Menschen auch als Arbeitskräfte wahrgenommen. Ihnen wird mit der Reform eine neue Perspektive eröffnet. Viele dieser Betroffenen müssen sich auf diese neue Herausforderung einstellen. Der dichtere Betreuungsschlüssel (Allgemein: 1 : 150; für Jugendliche unter 25: 1 : 75) soll dazu beitragen, mit ihnen gemeinsam einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erschließen und ihre Bemühungen durch geeignete und gezielte Beratungshilfe zu unterstützen. Die Reform ist Ausdruck der Überzeugung, dass unsere Gesellschaft die Mitwirkung aller arbeitsfähigen Bürger braucht, sie darum nachdrücklich einfordert und fördert. Erwerbsarbeit bietet die Grundlage zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit und mehr Selbstbestimmung.

Der Ombudsrat verkennt nicht, dass der Arbeitsaufwand für die Vermittler höher ist als zuvor, da die Anforderungen einerseits durch die neu hinzugekommene Klientel, andererseits durch eine intensivere Vermittlungsarbeit wachsen.

Von den Arbeitslosen erwartet die Reform mehr Engagement, insbesondere eine stärkere Mitwirkungsbereitschaft. Nur durch eine enge Zusammenarbeit bei allen Eingliederungsbemühungen kann sich die Vertrauensbasis entwickeln, die für das oft langwierige, trotzdem nicht immer erfolgreiche Vermittlungsgeschäft notwendige Voraussetzung ist.

Das neue Recht erwartet, dass die Vermittlung in Arbeit passgenauer und langfristig erfolgreich ist. Eine Voraussetzung ist ein wesentlich umfangreicheres Erfassen der Daten der Arbeitslosen, anhand derer ein aussagekräftiges Bewerberprofil erstellt werden kann. Weitere Voraussetzung ist die Prüfung der Qualität und die Auswahl der einzusetzenden Fördermittel und Fördermaßnahmen.

Das Instrumentarium für die aktivierende Arbeitsmarktpolitik ist vorhanden. Jetzt muss es vor Ort flexibel, kreativ und effizient zur Integration in den Arbeitsmarkt oder aber in eine selbständige Tätigkeit eingesetzt werden. Dabei gilt das Prinzip des „Forderns und Förderns“.

- Fordern heißt: genaue Prüfung der Verfügbarkeit, Einfordern von Eigenbemühungen und aktiver Mitwirkung, das alles unter wesentlich höherer Kontaktdichte.

- Fördern heißt: gezielte Information, Beratung, Betreuung und Vermittlung, sowie die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch adäquate Förderungsmaßnahmen.

Positiv wertet der Ombudsrat die deutlichen Verbesserungen bei der Beratung und Betreuung jüngerer Menschen. Er erwartet, dass junge Frauen und Männer unter 25 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, dadurch besser in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Die Kultusminister sind gefordert, durch ein qualifiziertes schulisches Angebot, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend ihrer individuellen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten optimal zu fördern. Mit einem breit gefächerten Bildungsangebot steigen die Chancen für die berufliche Entwicklung. Auch sollten die Ergebnisse aus den Jugendkonferenzen und die unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmer genutzt werden, um die Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten und zu fördern.

Nach dem neuen Gesetz haben junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Rechtsanspruch darauf, unverzüglich nach Antragstellung in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt zu werden. Vorrang hat die Vermittlung in Ausbildung. Eine intensive Betreuung zur Steuerung des Eingliederungsprozesses ist unabdingbar. Nur so können Beratungs- und Vermittlungsangebote, Angebote zur Qualifizierung sowie zur sozialen Integration verknüpft und Erfolge im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung kontrolliert werden.

Das Betreuungsverhältnis 1:75 für die unter 25 Jährigen ist mittlerweile in der Mehrzahl der ARGEn und Optionskommunen erreicht und damit die grundlegende Voraussetzung für eine schnellere und qualitativ bessere Vermittlung dieser Zielgruppe.

Der Ombudsrat sieht mit Sorge die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die zu frühe Entlassung von Menschen, die den überwiegenden Teil ihres Lebens einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind, führt zu deutlich geringerem Einkommen, zu geringerer Altersversorgung, zum vorzeitigen Verlust von Wissen und Erfahrung für die Volkswirtschaft und vielfach zu dem Gefühl des „Nichtgebrauchtwerdens“ bei den Betroffenen.

Mit der Bund-Länder-Initiative „50.000 Zusatzjobs“ für ältere Langzeitarbeitslose wird die Förderung von 50.000, auf drei Jahre angelegte Zusatzjobs für arbeitslose Bezieher von Alg II ab 58 Jahren ermöglicht. Der Bund tritt zunächst in Vorleistung und wird bis Ende des Jahres 30.000 solcher Zusatzjobs finanzieren. Entsprechend der Bereitschaft der Länder kann dann eine Aufstockung erfolgen.

Der Ideenwettbewerb „Beschäftigungspakte in den Regionen“ der im Juni gestartet wurde, verfolgt ebenfalls das Ziel, die Eingliederung älterer Langzeitarbeitsloser zu fördern.

Der Ombudsrat fordert die Unternehmen auf, der Frühverrentung mit einer flexiblen und zukunftsorientierten betrieblichen Personalpolitik entgegenzutreten. Die reiche Berufserfahrung und die große Motivation gerade älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten die Unternehmen nicht brachliegen lassen.

Sowohl die Vermittler als auch die Verantwortlichen in den Unternehmen sind gefordert, das vielschichtige Förderinstrumentarium zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung älterer Arbeitnehmer noch intensiver zu nutzen.

Der Ombudsrat wird besonderes Augenmerk darauf richten, welche Maßnahmen und Fördermittel für die Eingliederung schwerbehinderter Langzeitarbeitsloser verwandt werden. Ebenso wird im weiteren Verlauf der Vermittlungstätigkeit darauf zu achten sein, dass die notwendigen strukturellen Gegebenheiten vorhanden sind, die Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Obdachlosen und Personen, die auf Grund von Suchterkrankungen oder anderer schwieriger sozialer Lagen besonderer Hilfen bedürfen, eine sorgfältig begleitete Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere auch geschlechtsspezifisch bedingten Gesichtspunkten angemessen Rechnung zu tragen. Auch diejenigen, die wegen Anrechnung des Partnereinkommens keine finanziellen Leistungen nach dem SGB II erhalten, sollen ein tatsächliches Beratungs- und Vermittlungsangebot nach dem SGB III erhalten.

**Der Ombudsrat regt an, die Kompetenzen, die sich aus der Kenntnis kommunaler Integrationsmöglichkeiten auf der einen und bundesweiter Vermittlungsmöglichkeiten auf der anderen Seite ergeben, intensiv zu Gunsten der langzeitarbeitslosen Menschen zu nutzen.**

Ungeachtet der noch zu klärenden organisatorischen Fragen bei den verschiedenen Trägern der Grundsicherung, ist der Ombudsrat der Auffassung,

dass die vorhandenen Kompetenzen der kommunalen Seite und der Bundesverwaltung im Interesse der Betroffenen schnell, unbürokratisch und zielorientiert gebündelt werden.

---

Abschließend ist festzustellen, dass der mit der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende beabsichtigte aktive Gestaltungsprozess ein richtiger Schritt ist auf dem Weg, Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit wieder in den Erwerbsprozess einzubeziehen. Er schafft gesellschaftliche und solidarische Verantwortlichkeiten. Förderung auf der einen Seite und Bereitschaft zur Mitwirkung auf der anderen Seite.

Die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder für nahezu zwei Drittel der arbeitslosen Menschen in Deutschland erfordert Offenheit, Solidarität und Akzeptanz der Gesellschaft. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen des SGB II ist dazu ein wesentlicher Beitrag. Er darf nicht isoliert betrachtet und behandelt werden, sondern muss eingebunden werden in einen weitergehenden und umfassenden Politikansatz, dessen Schwerpunkte in erster Linie Investitionen in Bildung und Qualifizierung in Schule und Beruf sein müssen.

---

Mit großem Interesse verfolgt der Ombudsrat den den aktuellen Gesetzesvorschlag und Überlegungen zur Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für Arbeitslose mit längeren Versicherungszeiten. Er wird im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit dieses Thema unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte einer solchen Maßnahme diskutieren.

Dieser Bericht ist eine erste Bilanz des Ombudsrates – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Umsetzung seiner Empfehlungen wie auch die Klärung weiterer noch offener Fragestellungen, insbesondere die Vermittlung der langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürger wird der Ombudsrat aufmerksam begleiten und in seinem Schlussbericht hierzu seine Bewertungen und Empfehlungen darlegen.

## **Dr. Christine Bergmann**

- geboren 1939 in Dresden, verheiratet, zwei Kinder
- Studium der Pharmazie, 1963 Staatsexamen, 1989 Promotion
- 1977-90 Abteilungsleiterin im Institut für Arzneimittelwesen der DDR
- seit 1989 SPD-Mitglied
- Mai 1990 bis Januar 1991 Präsidentin der Berliner Stadtverordnetenversammlung
- 1991 bis 1998 Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- 1995 – 2003 Mitglied des SPD-Parteivorstandes
- 1998 bis 2002 Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Ämter:  
Mitglied im Vorstand der Friedrich-Ebert-Stiftung  
Mitglied im Präsidium des Internationalen Bundes  
Mitglied im ZDF – Fernsehrat  
Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz

## **Dr. h. c. Hermann Rappe**

- Geboren 1929 in Hannoversch Münden, verheiratet, ein Kind
- Dr. hc mult und Träger hoher Auszeichnungen
- Mittlere Reife, Kaufmännische Lehre in Konsumgenossenschaft, Kaufmannsgehilfenprüfung
- seit 1947 SPD-Mitglied
- seit 1953 Sekretär bei der IG Chemie, Papier, Keramik
- seit 1966 Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes
- 1982 – 1995 1. Vorsitzender der IG Chemie, Papier, Keramik
- seit 1983 Vorsitzender der europäischen Chemiegewerkschaften
- 1988 – 95 Präsident der internationalen Föderation von Chemie-Energie- und Fabrikarbeiterverbänden (ICEF)
- 1972-1998 Mitglied des Deutschen Bundestages
- 1976 – 1983 Vorsitzender des Bundestagsausschusses Arbeit und Sozialordnung
- 1990 Verwaltungsrat der Treuhandanstalt für vereinigungsbedingte Aufgaben in Berlin
- 2001 Vorsitzender der Kommission für betriebliche Gesundheitspolitik der Bertelsmann-Stiftung und der Hans-Böckler-Stiftung

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

- geboren 1930 in Ludwigshafen, verheiratet, vier Kinder
- Jurastudium, 1958 Promotion, 1963 Habilitation
- 1963 – 69 Dozent in Frankfurt/Main und Tübingen, Ordinarius, Dekan und Rektor in Bochum
- 1973 – 77 Generalsekretär der CDU
- 1976 – 80, 1987 – 90 Mitglied des Deutschen Bundestages
- 1980 – 88 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
- 1980 – 83 Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion
- 1990 Gastprofessor an der Universität Leipzig
- seit 1990 Mitglied des Sächsischen Landtags
- 1990-2002 Ministerpräsident in Sachsen
- Ämter:
  - Mitglied des Vorstandes der Deutschen Nationalstiftung
  - Mitglied des Vorstandes des Stifterverbandes der Deutschen Wissenschaft
  - Mitglied des Vorstandes des Instituts für Wirtschaft und Gesellschaft, Bonn
  - Vorsitzender des Aufsichtsrates der Staatl. Porzellanmanufaktur Meißen
  - Vorsitzender des Kuratoriums Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn
  - Mitglied des Senats der Max-Planck-Gesellschaft